

**Selbstständiger Antrag
gem. § 19 (1) GO**

des Synodalen Lutz Decker

Die Landessynode möge beschließen:

1. Es finden maximal drei dreitägige Volltagungen des Synode pro Jahr statt
2. Diese drei Tage erstrecken sich auf Freitag, Sonnabend und Sonntag
3. Zusätzliche eintägige Tagungen werden auf Sonnabend oder Sonntag gelegt.

Begründung

Die Verfahrensweise würde dazu führen, dass die abhängig beschäftigten Synodalen nicht mehr gezwungen sein würden, einen Teil ihrer Erholungsurlaubstage für die synodale Arbeit in Anspruch zu nehmen. Weiter würden Sie so einer weiteren Arbeitsverdichtung in ihren Berufen entgegenwirken.

gez. Lutz Decker und 10 Unterstützer